

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein

Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein; hier: Genehmigung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindebereich der Gemeinde Hohenstein

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung 3. November 2004, Az.: III 31.2-61 d02/01-FNP den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenstein in Abänderung der Verfügung vom 11. Juli 2002 mit Ausnahme der Rotumrandung genehmigt.

Der aufgrund der Einschränkung erforderliche Beitrittsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2004 gefasst:

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Flächennutzungsplan und seine Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein-Breithardt (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 11.30 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr, mittwochs von 15.30 bis 18.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hingewiesen (die Einsichtnahme in die Ausführungen des v.g. § ist ebenfalls während der oben genannten Dienststunden möglich).

Hohenstein, den 21. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Finkler
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe des **Aar-Bote** am 23. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 23. Dezember 2004

Im Auftrag

